



KINDERGARTENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams hat mit Beschluss vom 13.9.2017 auf Grund des § 23 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/2017 folgende erlassen:

I.

Allgemeine Bestimmungen, Aufnahme

- (1) Die Gemeinde Axams betreibt einen Kindergarten mit dem Standort in der Sylvester-Jordan-Straße 29, 6094 Axams.
- (2) In den Kindergärten werden Kinder ab dem 3. vollendeten Lebensjahr (Stichtag 31.8.) nach Maßgabe der vorhandenen Plätze aufgenommen.
- (3) Können nicht alle für den Besuch der Kindergruppe und der Kindergärten angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so erfolgt die Aufnahme der Reihe nach wie nachstehend angeführt:
 - a) besuchspflichtige Kinder (§ 26) mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,
 - b) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen,
 - c) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,
 - d) Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
 - e) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
 - f) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen,
 - g) Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht.

II.

Öffnungszeiten, Ferienregelung:

- (1) Tagesöffnungszeit:
7.00 bis 13.00 Uhr
- (2) Wochenöffnungszeit:
Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag geöffnet (auch an schulautonomen Tagen der Volksschule Axams). An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen ist der Kindergarten geschlossen.

- (3) Jahresöffnungszeit:
Der Kindergarten ist in Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres geschlossen (= Hauptferien im Sinn des § 109 Abs. 5 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, und die schulfreien Tage im Sinn des § 110 Abs. 2, 3 und 8 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991).
- (4) Der Erhalter behält es sich vor, in begründeten Ausnahmefällen oder nach pädagogischen Erfordernissen kurzfristig abweichende Öffnungszeiten festzulegen. In solchen Fällen sind die Eltern rechtzeitig zu verständigen.

III. Übergabe und Abholung des Kindes, Abholzeiten, Verhaltensregeln

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben mit der schriftlichen Anmeldung bekannt zu geben, welche Personen das Kind in den Kindergarten bringen dürfen und vom Kindergarten abholen dürfen.
- (2) Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine pädagogische Fachkraft auf der dem Kinderbetriebsbetrieb gewidmeten Liegenschaft. Sie endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind von einer im Anmeldeformular bekannt gegebenen Person abgeholt wird.
- (3) Kinder können zwischen 7.00 und 8.45 Uhr in die Kinderbetreuungseinrichtung gebracht und in der Zeit zwischen 11.30 Uhr und 13.00 Uhr wieder abgeholt werden. Kinder, die den Mittagstisch in Anspruch nehmen, können von 13.30 Uhr bis 14.00 Uhr abgeholt werden.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben Sorge zu tragen, dass sich ihre Kinder im Kindergarten in angemessener Weise verhalten.

IV. Betreuungsarten, Öffnungszeiten, Betreuungsentgelte, Bastelbeitrag, Abrechnung

- (1) Nachstehende Betreuungsarten werden angeboten:

Betreuungsart	Öffnungszeiten	Betreuungsentgelt
		Monatstarif
A Vormittagsbetreuung	07.00 – 13.00 Uhr	67,10 €
B Mittagsbetreuung	13.00 – 14.00 Uhr	6,20 € Aufschlag zur Vormittagsbetreuung pro Besuchstag in der Woche

- (2) Für Kinder, die am 31.8. vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr 4. Lebensjahr oder 5. Lebensjahr vollendet haben, wird beim monatlichen Entgelt für die Vormittagsbetreuung ein Betrag von 45,- € in Abzug gebracht (gemäß Verein-

barung zwischen Bund und den Ländern nach Art. 15a B-VG). Somit kommt lediglich der Differenzbetrag in der Höhe von 22,10 € zur Vorschreibung.

- (3) Die Mittagsbetreuung (B) wird, je nach Bedarf, im Kindergarten Sylvester-Jordan-Straße oder im Kindergarten Elisabethinum Axams (slw) angeboten.
- (4) Im laufenden Kinderbetreuungsjahr ist ein Übertritt von der Vormittagsbetreuung (A) zur Mittagsbetreuung (B) nur nach vorhandenen freien Plätzen in Absprache mit der Kindergartenleitung möglich. Zudem bedarf dies einer schriftlichen Anmeldung.
- (5) Die Betreuungsentgelte werden monatlich im Nachhinein vorgeschrieben. Für die Monate Juli und August wird kein Betreuungsentgelt vorgeschrieben.
- (6) Der jährliche Bastelbeitrag beträgt 30,90 € je Kind und wird zu Beginn eines Kindergartenjahres vorgeschrieben.
- (7) Die Betreuungsentgelte werden jährlich laut Index angepasst.
- (8) Im Falle von verspäteten Zahlungen werden 5 % Verzugszinsen verrechnet.

V. sonstige Entgelte

- (1) Über das Entgelt für die Kinderbetreuung hinaus kann die Gemeinde Axams von den Eltern auch sonstige Entgelte, insbesondere für eine allfällige Verpflegung der Kinder und die Inanspruchnahme von Spezialangeboten, verlangen. Diese Entgelte dürfen für die Gemeinde Axams höchstens kostendeckend sein.
- (2) Sonstige Entgelte werden monatlich im Nachhinein vorgeschrieben.
- (3) Im Falle von verspäteten Zahlungen werden 5 % Verzugszinsen verrechnet.

VI. Ermäßigung in Härtefällen

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können das Betreuungsentgelt und sonstige Entgelte auf Ansuchen einer/s Erziehungsberechtigten vom Gemeindevorstand der Gemeinde Axams teilweise oder ganz nachgesehen werden.

VII. Verpflegung

- (1) Je nach Bedarf wird im Kindergarten Sylvester-Jordan-Straße oder im Kindergarten Elisabethinum Axams (slw) nachstehende Verpflegung angeboten:
Mittagessen

- (2) Die Essensbestellung hat nach Möglichkeit jeweils bis Freitag, 10.00 Uhr, für die darauffolgende Woche bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. In Ausnahmefällen (z.B. Erkrankung des Kindes) kann eine bestellte Mahlzeit bis spätestens 10.00 Uhr des betreffenden Tages bei der Kindergartenleitung abgemeldet werden. Nicht oder verspätet abgemeldete Essen werden verrechnet.
- (3) Die Kosten für das Mittagessen betragen derzeit 3,80 €.
- (4) Die Verpflegungskosten werden monatlich im Nachhinein vorgeschrieben.

VIII.

Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung:

- (1) Anmeldungen und Abmeldungen sind nur schriftlich möglich.
- (2) Die Kindertarteneinschreibung für das darauffolgende Kinderbetreuungsjahr findet im Feber statt. Die betreffenden Eltern werden von der Kindergartenleitung oder von der Gemeinde Axams rechtzeitig über den genauen Termin informiert. Darüber hinaus ist eine Aufnahme während des Betreuungsjahres nur nach vorhandenen freien Plätzen in Absprache mit der Kindergartenleitung und der Gemeinde Axams möglich.
- (3) Zur Einschreibung ist das Kind samt Geburtsurkunde und Impfnachweis mitzubringen.
- (4) In der Anmeldung ist die Betreuungsart bekannt zu geben (Vormittags-, Mittagsbetreuung). Wird nichts anders vereinbart, gilt die Aufnahme für das gesamte Betreuungsjahr.
- (5) Die Aufnahme erfolgt durch die Gemeinde Axams nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Eine Zu- oder Absage hinsichtlich einer Aufnahme erfolgt schriftlich durch die Kindergartenleitung oder durch die Gemeinde Axams.
- (6) Gleichzeitig mit der Anmeldung ist bei einem Bankinstitut ein Einziehungsauftrag abzuschließen, wodurch die Gemeinde Axams ermächtigt wird, das Entgelt für die Kinderbetreuung – und wenn zutreffend auch das Entgelt für die Verpflegung – abzubuchen.
- (7) Vorzeitige Abmeldungen von den Kindergärten werden mit dem Ablauf jenes Kalendermonats wirksam, in welchem die Abmeldung erfolgt. Das Betreuungsentgelt ist daher bis zum Ende des betreffenden Monats zu entrichten, eine aliquote Verrechnung erfolgt nicht.

IX. Organisatorisches

- (1) Im Sinne der Vermeidung unnötigen Mülls werden die Eltern gebeten, die Jause in einer beschrifteten Jausenbox mitzugeben. Kaugummis und Süßigkeiten dürfen nicht mitgenommen werden.
- (2) Wichtige Termine und sonstige Mitteilungen werden von der Kindergartenleitung rechtzeitig an der Anschlagtafel bekanntgegeben. Die Eltern werden ersucht, diese Mitteilungen zu beachten, um Missverständnissen vorzubeugen und Schwierigkeiten zu vermeiden.
- (3) Anliegen der Eltern sollten unbedingt außerhalb der Öffnungszeiten mit den pädagogischen Fachkräften besprochen werden.
- (4) Eine Adressänderung oder die Änderung einer Telefonnummer sind der Kindergartenleitung umgehend bekannt zu geben.

X. Erkrankung eines Kindes:

- (1) Jede Erkrankung des Kindes ist innerhalb von drei Tagen der Kindergartenleitung zu melden. Infektionskrankheiten, Salmonellen sowie Läusebefall sind – eventuell mit ärztlichem Attest – sofort bekannt zu geben.
- (2) Aus Rücksichtnahme auf die gesamte Kindergruppe und auf das pädagogische Personal sind erkrankte Kinder erst wieder in den Kindergarten zu schicken, wenn sie völlig gesund sind.
- (3) Bei starken Erkältungskrankheiten sind die Kinder im Interesse aller daheim zu behalten. Bei ungeklärtem Durchfall oder Erbrechen müssen die Kinder einen Tag zur Beobachtung bzw. bis zur Abklärung durch den Arzt zu Hause bleiben.
- (4) Vor dem Wiederbesuch des Kindergartens soll das Kind einen Tag fieberfrei sein.
- (5) Eine Betreuung des Kindes ist nur möglich, wenn es gesundheitlich in der Lage ist, am Betrieb des Kindergartens teilzunehmen. Ansonsten darf das Kind abgewiesen werden (siehe Beiblatt der Landessanitätsdirektion).
- (6) Das Verabreichen von Medikamenten durch das pädagogische Personal ist nicht möglich.
- (7) Bei eventuellem Zeckenbefall eines Kindes nimmt das pädagogische Personal umgehend Kontakt mit den Sorgeberechtigten auf, die über das weitere Vorgehen entscheiden. Für das pädagogische Personal besteht keine Verpflichtung, Zecken zu entfernen. Bei Ausgängen zum Spielplatz oder sonstigen Aktivitäten im Freien wird keinerlei Haftung bei eventuellem Zeckenbefall über-

nommen. Mit der Unterschrift der Kindergartenordnung wird der Haftungsausschluss bestätigt.

XI. Haftung

- (1) Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Kleidung oder sonstigen von Kindern mitgebrachten Gegenständen (insbesondere Wertsachen) wird vom Erhalter keine Haftung übernommen.
- (2) Bei Festen und Veranstaltungen der Kinderbetreuungseinrichtung, an denen die Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern. Ansonsten liegt die Aufsichtspflicht beim Erhalter.
- (3) Für Unfälle wird vom Erhalter keine Haftung übernommen.
- (4) Die Eltern haften für sämtliche Beschädigungen durch ihre Kinder.

XII. Veröffentlichungen

Die Gemeinde Axams veröffentlicht Fotos von Kindern während des Aufenthaltes in der Kinderbetreuungseinrichtung, Fotos von Freizeitaktivitäten im Rahmen der Kinderbetreuungseinrichtung sowie Fotos, die von Kindern in der Kinderbetreuungseinrichtung geschaffene Werke zeigen (z.B. in der Gemeindezeitung, auf der Gemeindehomepage, auf der Homepage des Kindergartens). Sollten Eltern im Anmeldeformular diese Veröffentlichungen nicht ausschließen, gilt dies als Zustimmung für die Veröffentlichung.

XII. Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt rückwirkend mit 1.9.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 29.8.2013 beschlossene Kindergartenordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bgm. Christian Abenthung

angeschlagen am: 14.09.2017
abzunehmen am: 29.09.2017
abgenommen am: 29.09.2017